

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Monte  
Kaolino der Stadt Hirschau  
(Bäder-Gebührensatzung)  
(2. Änderungssatzung)**

vom 26.03.2026

Die Stadt Hirschau erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Monte Kaolino der Stadt Hirschau:

**§ 1  
Änderungsinhalt**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Monte Kaolino der Stadt Hirschau vom 17. Dezember 2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.04.2024, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 Abs. 4 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Schüler, Studenten, Auszubildende und Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Dienstleistende nach dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und nach dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) und für Inhaber der Ehrenamtskarte. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.“

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Schüler und Berufsschüler über 14 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamts. Jugendliche unter 14 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Dienstleistende nach dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und nach dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Inhaber der Ehrenamtskarte haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihren jeweiligen Nachweis vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kinder und Jugendliche / bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Kategorie	Preis
Einzelkarte	3,00 €
Einzelkarte ab 17:00 Uhr	2,50 €
Zehnerkarte	25,00 € (+ 5,00 € Pfand)
Jahreskarte	47,00 € (+ 5,00 € Pfand)

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2026 in Kraft.

Hirschau, 26.03.2026  
Stadt Hirschau



Hermann Gebhard  
Dritter Bürgermeister